

**Satzung**  
**Werbegemeinschaft „Bredeney Attraktiv“**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Bredeney Attraktiv“ .
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist Essen.

**§ 2**  
**Zweck und Gegenstand des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Vertretung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere die gemeinsame Werbung und Förderung des Stadtteils Bredeney.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet. Er verfolgt keine politischen oder konfessionelle Ziele.

**§ 3**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder Gewerbetreibende, Einzelhändler, Handwerker, Freiberufler, Verein und jede andere Organisation werden. Die Mitgliedschaft wird mit einer schriftlichen Beitritterklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen und dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

**§ 4**  
**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt
  - Tod,
  - Ausschluss
  - nach vollständiger Abwicklung des Vereins
  - bei Gesellschaften/juristischen Personen mit deren Auflösung.
2. Ein Anspruch auf das Vermögen oder Sachwerte des Vereins hat das ausscheidende Mitglied nicht. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.

## **§ 5 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a. es gegen die Satzung des Vereins gröblich verstößt,
  - b. sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbar ist,
  - c. es Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vereinsvorstandes nicht befolgt.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

3. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen anzugeben, auf denen der Ausschluss beruht.
4. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch Einschreibebrief mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Aufgabe des Briefes zur Post kann das Mitglied nicht mehr an der Versammlung bzw. an den Beschlüssen der Versammlung teilnehmen und nicht mehr Mitglied des Vorstandes sein.
5. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit Zustellung des ausschließenden Beschlusses gegen diesen Beschluss beim Vorstands - vorsitzenden Beschwerde einlegen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Beschwerde vorzulegen und zu entscheiden. Die Beschwerdeentscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Wird die Beschwerde nicht oder nicht fristgerecht eingelegt, gilt der Ausgeschlossene durch Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss als freiwillig ausgeschieden.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über den Verein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Satzung die Leistung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied kann Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einreichen. Der Antrag muss mindestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich zugegangen sein.
3. Das Mitglied kann weiterhin bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitwirken.

4. Niederschrift bzw. Protokolle über die Mitgliederversammlung können vom Mitglied innerhalb der Versammlung eingesehen werden.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren. Es hat insbesondere

- a. den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
- b. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand gemäß § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Dem erweiterten Vorstand können bis zu fünf weitere Personen als Beisitzer angehören. Sie sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählen.
3. Die Amtsperiode beträgt sowohl für die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB als auch des erweiterten Vorstandes zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verein wird durch zwei der in Ziffer 1. genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung, Zusammensetzung und Stimmrecht**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann durch einen Bevollmächtigten vertreten werden.
2. Über die grundsätzliche Ausrichtung der Aktivitäten des Vereins und über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Dasselbe gilt für eventuelle Umlagen zur Finanzierung der Aktivitäten des Vereins, die nicht aus den laufenden Beitragseinnahmen bestritten werden können. Umlagen, die die Höhe eines Jahresbeitrages überschreiten, bedürfen der einstimmigen Beschlußfassung.

3. Mitglieder, welche an einem zu beratenden Gegenstand unmittelbar beteiligt sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts über diesen Gegenstand ausgeschlossen. Sie können jedoch vor Beschlussfassung gehört werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Bei zu geringer Zahl der Anwesenden wird am selben Tage 30 Minuten später eine weitere Versammlung durchgeführt, die in jedem Fall beschlußfähig ist. Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung erfolgt mit der Einladung zur eigentlichen Versammlung. Auf die Beschlußfähigkeit unabhängig von der Zahl der Anwesenden ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 11**

### **Turnusmäßige Sitzung**

1. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr, mindestens einmal jährlich statt.
2. Auf Antrag von 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. In jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder über das Vereinsgeschehen zu informieren.

## **§ 12**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich. In der Einladung müssen die Tagesordnungspunkte angegeben sein, über die abgestimmt werden soll.

### **§ 13 Versammlungsleitung**

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas Anderes beschließt.

### **§ 14 Mehrheitserfordernisse**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
2. Dies gilt auch in nachfolgenden Fällen :
  - a. Satzungsänderung,
  - b. Erhebung einer Umlage,
  - c. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d. Auflösung des Vereins.

### **§ 15 Abstimmung und Wahlen**

1. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.
2. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes muss eine Abstimmung geheim durch Stimmzettel erfolgen.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. ein Kandidat als nicht gewählt.
4. Der Gewählte hat unverzüglich der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

### **§ 16 Versammlungsniederschrift**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschrift hat spätestens innerhalb von zwei Wochen seit der jeweiligen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Ort und Tag der Versammlung,
  - b. Name und Versammlungsleiter,
  - c. Feststellung der frist- und formgerechten Einladung,
  - d. Beschlußfähigkeit der Versammlung,
  - e. Art und Ergebnis von Abstimmungen,
  - f. Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung.

Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter und den Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden, die an der Versammlung teilgenommen haben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlage zur Niederschrift beizufügen.

Bei Beschlüssen ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder beizufügen.

2. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen chronologisch geordnet aufzubewahren. Jedem Mitglied ist während der Mitgliederversammlung die Einsichtnahme gestattet.

### **§ 17 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Vor jeder Jahreshauptversammlung haben sie die Vereinskasse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Prüfungsbericht zu erstellen. Den Kassenprüfern ist dabei Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren.

### **§ 18 Beiträge**

Die Beiträge werden per Einzugsermächtigung vom Konto der Mitglieder eingezogen.

### **§ 19 Aufnahmegebühr**

Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

### **§ 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 30 Tagen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und der Verwertung des verbleibenden Vermögens, welches einem gemeinnützigen

Zweck zuzuführen ist. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**§ 22**  
**Schlussklausel**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 22.07.2002 beschlossen.  
Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen soll erfolgen.

Essen, den 22.Juli 2002